



Segelordnung für Jugendmitglieder

Diese Jugendsegelordnung (im folgenden JSO genannt) ist eine Zusatzordnung zur Vereinssatzung der Seglergemeinschaft Überlingen e.V. (SGÜ). Sie gilt für die Jugendmitglieder der SGÜ. Sie wird durch den/die Jugendleiter*in erlassen. Alle im Betrieb der SGÜ Jugendgruppe tätigen Personen sollen die Jugendlichen bei der Einhaltung der Bestimmungen der JSO unterstützen, sie aber ggf. auch dazu anhalten.

Die JSO dient dem reibungslosen Ablauf des Segelbetriebs der SGÜ Jugendgruppe, sowie einer seemännischen Handhabung und Führung der Vereinsboote im Jugendbetrieb. Sie gilt gleichzeitig als Empfehlung für die Jugendmitglieder zur Führung von eigenen Booten.

Im Bootspark der SGÜ Jugendgruppe sind im Moment Optimisten, Laser, 420er und 29er.

Die JSO legt im Einzelnen fest:

- 1 Ausbildung und Ausbildungsziele
- 2 Führerscheinerwerb
- 3 Bootsbenutzung/Aufsicht
- 4 Persönliche Ausrüstung
- 5 Logbuchführung

1 Ausbildung und Ausbildungsziele:

Bei der Ausbildung werden die folgenden Ziele verfolgt:

1 a Erwerb von seemannschaftlichen Kenntnissen:

Das sind u.a. Bootskunde, Umgang mit Tauwerk, Jollensegeln (Auf- und Abtakeln, Manöver, Ausweichregeln, Sicherheitsausrüstung), Wetterkunde, Logbuchführung, Grundlagen des Fahrten- und Regattasegelns, Kenntnis der Bestimmungen dieser JSO.

1 b Erwerb von sozialer Kompetenz:

Aktives Vereinsleben, Gruppenbildung, soziales Miteinander, Ordnung, Pflege des Vereinseigentums (verantwortungsvoller Umgang mit den vereinseigenen Booten), gemeinsame Veranstaltungen, Jugendarbeiten.

1 c Ausbildung:

Die Ausbildung besteht aus theoretischem Unterricht an Land und aus praktischem Segelunterricht/Training in den Jugendvereinsbooten auf dem Wasser. Bei entsprechendem Interesse und Bedarf findet auch Betreuung/Begleitung bei Regattatätigkeit der Jugendlichen statt. Ebenso können Kurse zum Erwerb von Segelführerscheinen (Jugendsegelscheinschein des DSV bzw. Bodenseeschifferpatent) angeboten werden.

2 Führerscheinerwerb

Jugendmitglieder mit entsprechendem Ausbildungsstand können bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres vor einer vom Verein zu bestimmenden Kommission (bestehend z.B. aus dem Jugendleiter und einen vom Jugendleiter ernannten Ausbildungsleiter) eine praktische und theoretische Prüfung zum Erhalt des **DSV Jugendsegelscheins** ablegen. Dieser berechtigt die Inhaber, die Jugend-Vereinsboote nach Absprache mit der Jugendleitung selbständig zu führen. Siehe aber auch Kap. „Aufsicht“.

Ab dem 14. Lebensjahr ist es bei entsprechender Eignung und Befähigung möglich, das **Bodenseeschifferpatent (BSP), Kat. D für Segeln** zu erwerben. Dazu muss eine theoretische und praktische Prüfung vor dem Landratsamt abgelegt werden. Die Kurse finden im Rahmen der Erwachsenenbildung der SGÜ statt.

3 Bootsbenutzung/Aufsicht

Die Benutzer der Jugendvereinsboote müssen schwimmen können.

Die Nutzung der Jugendvereinsboote ist allen Jugendmitgliedern nach Absprache mit der Jugendleitung unter den folgenden Bedingungen gestattet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Boot gegen eine Nutzungsgebühr pro Saison für Trainings- und Regattazwecke zu reservieren (siehe dazu Nutzungsvertrag).

Kinder und Jugendliche, die nicht im Besitz des Jugendsegelscheins oder eines BSP Kat. D sind, dürfen nur unter Aufsicht des Jugendleiters /Trainers / Ausbilders vereinseigene Boote führen und aufs Wasser gehen. Die segelpraktische Ausbildung erfolgt immer unter Aufsicht des Jugendleiters, bzw. der Ausbilder/Trainer auf den Jugendvereinsbooten, im Fall der BSP Ausbildung auch auf anderen Vereinsbooten.

Ohne die Anwesenheit von Aufsichtspersonen dürfen die Boote nicht zu Wasser gelassen werden.

Es gelten die folgenden Ausnahmen:

(a)

Jugendmitglieder, die Inhaber des Jugendsegelcheines sind, dürfen ein Jugendboot auch außerhalb der Trainingszeiten benutzen. Die Aufsicht muss von einem Erwachsenen geführt werden. Die Aufsicht kann auch von Land aus geführt werden, muss dann aber in Sichtweite erfolgen. Diese Ausnahme gilt nicht bei unsicherer Wetterlage.

(b)

Inhaber des BSP Kat. D dürfen ein Jugendvereinsboot bei sicherer Wetterlage auch ohne Aufsicht führen. Logbucheintrag im Clubhaus ist notwendig. Es gilt eine Revierbegrenzung. Das zulässige Segelrevier ist der gesamte Überlinger See bis zur Linie Hafeneinfahrt Uhdlingen – Insel Mainau.

4 Persönliche Ausrüstung:

Alle Vereinsboote sind vorschriftsmäßig nach der Verordnung des Verkehrsministeriums zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (EinfVO-BSO) ausgestattet. Darüber hinaus wird folgende persönliche Ausrüstung beim praktischen Segeln benötigt:

Bootsschuhe, ggf. Segelhandschuhe, geeignete Segelbekleidung (z.B. Shorty oder Neoprenanzug), Kopfbedeckung, Trinkflasche (kein Glas), Sonnenbrille und Sonnencreme.

Außerdem gilt eine generelle Rettungswestenpflicht. Rettungswesten müssen einen Auftrieb von 100 N haben, entsprechend gekennzeichnet sein und über einen Kragen verfügen.

Bei entsprechend dichter Betreuung bzw. Sicherung im Trainings- und Regattabetrieb kann wahlweise auch eine sog. Regattaweste (nicht ohnmachtssichere Schwimmhilfe mit 50 N Auftrieb) genutzt werden.

Die Jugendleitung behält sich vor, vor Ort über die wetterbedingt richtige Kleidung und Ausrüstung zu entscheiden.

5 Logbuchführung

Logbuch: Im Clubhaus liegt für die Boote der Jugendgruppe (inkl. Optis ab Niveau B) ein Logbuch aus.

Das Jugendmitglied hat über jede Fahrt die folgenden Eintragungen vorzunehmen:

Vor der Fahrt: Datum, Uhrzeit bei Antritt der Fahrt, Besatzung, Wetter, Zustand des Bootes.

Nach der Fahrt: gesegeltes Revier, gesegelte Zeit, Zustand des Bootes nach der Fahrt, Uhrzeit bei Ankunft und Unterschrift.

In das Logbuch sind insbesondere Eintragungen über Havarien und Schadensfälle an Personen und am Vereinsboot vorzunehmen, unabhängig vom Verschulden. Als Havarie gilt jede Sachbeschädigung, an der ein Vereinsboot beteiligt ist.

Bei Sturmwarnung darf mit vereinseigenen Booten nicht ausgelaufen werden. Tritt diese ein, wenn das Boot draußen ist, so hat der Bootsführer die nach Sachlage beste Entscheidung zu treffen und alle Vorsichtsmaßnahmen umzusetzen. Siehe BSO § 1.04

Überlingen, im März 2021

Die Jugendleitung